

<p>Seeadlerdichtezentrum betroffen (Gutachten von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Bei Unterschreiten der Mindestabstände unterliegen die Tiere einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.</p> <p>--> sich mehrere Mäusebussardbrutplätze im Umfeld zur Abwägungsfläche befinden. Besonders Mäusebussarde sind extrem häufige Kollisionsopfer mit Windkraftrotoren (Grünkern et al. 2016).</p> <p>Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die entsprechende Beachtung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Oktober 2020</p>	
<p>Institution: Windwärts Energie GmbH, Keine Abteilung ID: 1169, Datum: 23.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Landesplanung Schleswig-Holstein,</p> <p>Im Anhang finden Sie die Stellungnahme unseres Unternehmens im Rahmen der 4. Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) bzw. den darin aufgrund Änderungen enthaltenen geplanten Vorranggebieten PR2_PLO_001 (Projekt Schwartbuck), PR3_STE_075 (Projekt Hingstheide), PR3_PIN_001 (Projekt Bokel) und PR2_RDE_155 (Projekt Aukrug-Ost).</p>	<p>Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die Planungsräume II und III. Nachfolgend werden die zum Planungsraum II gehörigen Hinweise erwidert. Die sich auf den Planungsraum III beziehenden Textpassagen werden in den zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.</p> <p>Zu PR2_PLO_001: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Vorranggebietsausweisung wird festgehalten.</p> <p>Zu PR2_RDE_155: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Vorranggebietsausweisung wird festgehalten.</p>

Im Vergleich zum 3. Entwurf ist der Anteil der Vorranggebiete (ohne Repowering-Gebiete) im Planungsraum II gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept leicht auf 4.690 ha gestiegen, was einem prozentualen Anteil in Höhe von 1,36% der Gesamtfläche des Planungsraums II entspricht. Im Vergleich mit den Planungsräumen I (11.520 ha / 2,74 %) und III (14.240 ha, 1,75 %) ist damit im Planungsraum II sowohl absolut als auch prozentual ein erheblich geringerer Raum für die Windenergienutzung vorgesehen. Im Kreis Plön steht u.a. wegen des Seeadlerdichtezentrums ein im Vergleich mit Rendsburg-Eckenförde nochmal geringerer Teil für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zur Verfügung. Ein Anteil von 558,1 ha oder 0,52 % des Kreisgebietes steht als Vorranggebiet Windenergie zur substanziellen Raumschaffung zur Verfügung, Beide Werte liegen damit weit unterhalb des Anteils der anderen Kreise im Land Schleswig-Holstein. Somit kommt den wenigen zur Verfügung stehenden Vorranggebietsflächen im Kreis Plön eine sehr hohe Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere vor dem Ziel, den Landkreis mit seinen touristischen Gebieten zukünftig nachhaltig mit regenerativen Energien zu versorgen. Selbst diese geringe Ausweisung scheint dem Kreis Plön dem Inhalt der Stellungnahme zum vierten Planentwurf vom Oktober 2020, die auf der Homepage des Kreises eingesehen werden kann, nach zu urteilen, noch zu viel zu sein: VRG-Name Hektar Zustimmung/Ablehnung lt. Stellungnahme-Entwurf PR2_PLO_001 60,6 abgelehnt PR2_PLO_002 72,6 abgelehnt PR2_PLO_005 20,5 abgelehnt PR2_PLO_006 27,4 neu, abgelehnt PR2_PLO_030 168,8 im 3. Entwurf noch zugestimmt, nun abgelehnt PR2_PLO_032 51,6 abgelehnt PR2_PLO_303 131,7 abgelehnt PR2_PLO_306 24,9 zugestimmt Damit würden lediglich rund 25 ha oder 0,023 % der Kreisfläche (108.317 ha) als Vorranggebiete für Windenergie verbleiben. Von einer substanziellen Raumschaffung für Windenergie könnte weder im Planungsraum II noch im Kreis Plön ausgegangen werden. Eine Streichung von vorgesehenen Vorrangflächen nach Vorstellung des Kreises Plön könnte somit ein starkes Risiko für die Rechtssicherheit des gesamten Planwerks darstellen.

Belange der Bundeswehr

Wir möchten an dieser Stelle nochmals unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass erstmals im Rahmen der Offenlage des dritten Planentwurfs Bedenken seitens der Bundeswehr zu dem geplanten Vorranggebiet PR2_PLO_001 vorgetragen wurden, zumal dieses geplante Vorranggebiet auch bereits im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage des Planentwurfes als Vorranggebiet dargestellt worden ist, im ersten Entwurf zudem noch deutlich größer. Die seitens der Bundeswehr vorgebrachten Erläuterungen und Schlussfolgerungen bezüglich erforderlicher Höhenbegrenzungen sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und werden weder von uns noch von gutachterlicher Seite geteilt. Insbesondere auch die von der Bundeswehr dargelegte Beeinflussung der Radaranlagen der Truppenübungsplätze Todendorf und Putlos durch Windkraftanlagen im Vorranggebiet PR2_PLO_001 ist lediglich pauschal angenommen worden, obwohl inzwischen Stand der Technik ist, solche potenziellen Beeinflussungen für das jeweilige speziell verbaute

Radarsystem in Verbindung mit den konkret geplanten Windenergieanlagen über signaturtechnische Gutachten zu ermitteln. Eine solche gutachterliche Ermittlung kann in der Regel erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen. Die logische Folge ist daher die von der Landesplanung Schleswig-Holstein erfolgte Entscheidung, das Vorranggebiet PR2_PLO_001 im Regionalplan auszuweisen und die Detailfragen im anschließenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu klären. Wir fügen dieser Stellungnahme zur Kenntnis und Beachtung das Fachgutachten des zertifizierten Sachverständigen für Flugbetrieb & Flugsicherheit, [REDACTED] bei (siehe Anlage 1). In diesem Kurzgutachten geht [REDACTED] auf die in den Stellungnahmen der Bundeswehr dargelegten Beeinträchtigungen ein und kommt zu dem Schluss, dass diese größtenteils nicht nachvollziehbar und Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR2_PLO_001 durchaus mit den Belangen der Bundeswehr vereinbar sind. Er empfiehlt darüber hinaus bezüglich der potenziellen Beeinflussung der verbauten Radarsysteme eine eingehende Untersuchung und diesbezügliche Erstellung eines signaturtechnischen Gutachtens. Weiterhin haben wir in der Anlage zwei rechtliche Einschätzungen der Kanzlei [REDACTED] zu den Stellungnahmen der Bundeswehr im Rahmen der Offenlage des dritten Planentwurfs zur Kenntnis beigefügt (siehe Anlage 2 und Anlage 3). Im Ergebnis ist aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit der Belange der Bundeswehr und der Nutzung des Vorranggebietes PR2_PLO_001 für die Errichtung von Windenergieanlagen gegeben, wobei die finale Detailklärung einiger von der Bundeswehr aufgeworfener Fragestellungen ohnehin erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sinnvoll und möglich ist.

2. PR3_STE_075 (Windenergieprojekt Osterhom-Hingstheide)

In diesem Kapitel setzen wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet PR3_STE_075 auseinander. Grundlagen hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

2.1. Grundlagendaten Potenzialfläche / Besondere Eignung

Nach intensiver Prüfung halten wir weiterhin unsere Forderung aufrecht, die Vorbelastung in Verbindung mit der geplanten Errichtung der Autobahn A20 südlich des geplanten Vorranggebietes bei der Anwendung der Kriterien zu berücksichtigen. Die Wirkung der vorhandenen Bahntrasse westlich der Entwurfsfläche, der geplanten A20 in südlicher Richtung, der vorhandenen Verkehrswege sowie der Freileitungsstrasse führen zu einer Vorbelastung des Raumes, die die Anwendung eines Abstandes von 800m zur Siedlungsfläche Wulfsmoor rechtfertigen. Von einem Raum „ohne Vorbelastung“ kann in keinem Falle die Rede sein. Zudem führt die auf Grund des Rotmilanbrutplatzes vorgenommene Verkleinerung der Entwurfsfläche ebenso zu einer Verringerung der

Auswirkungen auf das zukünftige Landschaftsbild, da die Anzahl der realisierbaren Windenergieanlagen hierdurch deutlich verringert wird. Aus Gründen der Konzentrationswirkung ist daher der erweiterte Siedlungstand nicht verhältnismäßig und daher nicht anzuwenden.

2.2. 3-H-Regelung

In der Stellungnahme zum dritten Entwurf wiesen wir bereits auf die flächenbezogene unverhältnismäßige Anwendung der 3h-Regelung hin im Falle der Fläche PR3_STE_075. Der Bezug auf die Baugrenze eines bestehenden und bebauten Gewerbegebietes östlich der Fläche für die Anwendung der 3h-Regelung entspricht nicht der verfolgten Konzentrationswirkung in Bezug auf die Windenergie. Durch die Anwendung dieses Kriteriums wird die Nutzbarkeit der Fläche in Bezug auf die zu erwartende Gesamtmenge der Stromerzeugung wesentlich reduziert. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne einer erfolgreichen Energiewende und wird in diesem konkreten Fall nicht durch den Nachbenschutz begründet. Das genannte Gewerbegebiet weist bereits mehrere Gebäude mit Wohnnutzung oder Aufenthaltsräumen auf. In Verbindung mit der nach § 8 BauNVO festgelegten Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebieten, nach der Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen sollen und Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können, ergibt sich so kein Erfordernis der Anwendung der 3h-Regelung in Bezug auf die Baugrenze. Stattdessen können hier lediglich die bestehenden Gebäude mit Aufenthaltsräumen als Bezugspunkt herangezogen werden, sodass sich ebenfalls die Abgrenzung der Potenzialfläche hieran orientieren muss. Die Einhaltung von Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene geprüft, sodass der Nachbenschutz in ausreichendem Maße berücksichtigt werden kann, ohne die Windenergienutzung bereits vorab in erheblichem Maße einzuschränken.

2.3. Bauleitplanung: Gewerbebeerweiterung

Wir unterstützen die Einschätzung der Regionalplanung zur Nicht-Berücksichtigung der geplanten Gewerbegebietserweiterung in der Gemeinde Hingstheide und verweisen erneut auf die Stellungnahme der [REDACTED] im Rahmen der Beteiligungsrunde zum dritten Entwurf. Die Erweiterungsplanung ist nicht hinreichend planverfestigt und muss auf Grund des zeitlich deutlich nachgelagerten Aufstellungsbeschluss an die Windenergieplanungen des Landes anzupassen, sodass der Entwurfsfläche für Windenergie auch zukünftig der Vorrang gegenüber der Gewerbegebietsplanung eingeräumt werden muss.

3. PR3_PIN_001 (Windenergieprojekt Bokel)

Wir begrüßen die erneute Darstellung des Vorranggebiets PR3_PIN_001 im 4. Entwurf der Teilfortschreibung. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des

Regionalplans erläutert, haben wir mit Grundstückseigentümern im Vorranggebiet privatrechtliche Verträge zur Realisierung eines Windparks abgeschlossen und vertreten dementsprechend die Interessen der Flächeneigentümer. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht zu berücksichtigen.

Wie bereits in den vorhergehenden Stellungnahmen begründet eignet sich die Fläche gut für die Windenergienutzung. Dazu gehört u.a. die Lage direkt an der zukünftigen Autobahn A20. Eine Bündelung entlang eines Infrastrukturbandes wird im Allgemeinen als günstig angesehen.

Nach der Anpassung der Vorrangfläche im 3. Entwurf begrüßen wir nun auch die Anpassung des Zuschnitts für das Vorranggebiet im westlichen Bereich der Fläche an die tatsächliche Wohnsituation.

Weiterhin halten wir eine Vergrößerung des Vorranggebietes im Nordosten durch die Berücksichtigung der im Fachgutachten des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] explizit aufgeführten Ausnahmeregelung für den Bereich um die Wildbrücke Hasselbusch wie in Absatz 3.1 beschrieben für sachgerecht und für sinnvoll im Sinne des Artenschutzes und des Klimaschutzes. Da dieses Erweiterungspotenzial zum größten Teil bereits in den Entwürfen 2 und 3 enthalten war, halten wir bei Wiederaufnahme in das geplante Vorranggebiet eine nochmalige Offenlage nicht für notwendig.

Zu den Belangen „Umfassung von Siedlungsflächen“ und „Straßenbaurechtliche Anbaubeschränkungen“ an Autobahnen haben wir uns bereits in der Stellungnahme zum 3. Entwurf geäußert und bitten dies zu berücksichtigen.

3.1. Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Überrascht haben wir den geänderten Abstand zu diesem Belang zur Kenntnis nehmen müssen, der mit einer Änderung aufgrund eines Geodatenfehlers begründet worden ist. Ausschlaggebend sei ein im Gutachten dargestellter „Einzugsbereich um Grünbrücken“, der pauschal mit 1000 Metern gepuffert wird.

In dieser Beurteilung sehen wir eine Abwägungsdisproportionalität. Zum einen wird ein Abwägungskriterium hier wie ein weiches Tabukriterium angewendet, indem es pauschal auf alle Fälle gleichermaßen angewendet wurde. Eine abwägende Beurteilung, die durchaus zu Gunsten der Windenergie ausfallen kann – insbesondere aufgrund der bereits durch die vorhergehenden Entwürfe ausgelösten Investitionen – hat an dieser Stelle augenscheinlich nicht stattgefunden.

Die im Gutachten „Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein – Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7“ des Instituts [REDACTED] et al. (siehe Anlage 4) explizit aufgeführte Ausnahmeregelung für den Bereich um die Wildbrücke Hasselbusch wurde nicht angewendet. Darin wird in Kapitel 4.1. „Einzugsbereiche“ auf Seite 5 die Grünbrücke am Hasselbusch und deren Nutzung von südlicher Seite aufgrund ihrer geschützten Lage als Ausnahme vom „überwiegend offenen Gelände“, für das die Maßnahmen vor allem dienen, beschrieben:
„Aufgrund der Lage der Wildquerungshilfen im überwiegend offenen Gelände und außerhalb bzw. am Rand der dauerhaft von Rothirschen besiedelten Lebensräume, sind die Tiere in der direkten auwerksumgebung nicht dauerhaft präsent. Eine Einbindung in die reguläre Lebensraumnutzung und somit regelmäßige Querung der Bauwerke ist (ggf. mit Ausnahme der Grünbrücke A 20 / Hasselbusch von südlicher Seite) somit nicht zu erwarten.“

Zwar heißt es in Kapitel 4.1 weiter auf Seite 6 „Die Umgebung der Querungshilfen / Grünbrücken sollte daher in einem Radius von 1000 m frei von Windenergieanlagen bleiben.“ Die Formulierung weist schon auf den Empfehlungscharakter hin, der der Abwägung unterliegt, aktuell aber pauschal als zwingender Ausschluss angesehen wird und so in der Anwendung einem weichen Tabukriterium gleichkommt. Im gleichen Absatz unter „Eignungsflächen im Einzugsbereich und Empfehlungen“ unter „A 20 – Grünbrücke Hasselbusch“ wird für die Fläche PR3_PIN_001 eindeutig die oben angeführte Ausnahmesituation dargestellt: „Aufgrund der Lage Ausnahmen möglich bei Mindestabstand zum Waldrand von 400 m und Schaffung von Deckungsstrukturen im prioritären Zuleitungskorridor.“

Der Abstand von 1000m um die Grünbrücke ist also nur für die Zuleitungs- und Migrationskorridore im offenen Gelände nördlich der geplanten Autobahn anzuwenden. Südlich der Autobahn befindet sich mit dem Wald bereits der Lebensbereich der Hirsche, hier ist laut Gutachten ein Abstand vom 400m zum Wald ausreichend.

Diese Auslegung bestätigt der Gutachter [REDACTED] ausdrücklich in einem Telefonat am 01.10.2020. Die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr mit der Planung der Grünbrücke beauftragte DEGES hat beim Gutachter diesbezüglich eine Kurzstellungnahme beauftragt, die bei Vorliegen umgehend nachgereicht wird.

Zum Umfang der im späteren Genehmigungsverfahren als Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeitenden Deckungsstrukturen wird auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen. Diese werden darin ab Seite 8 ausführlich beschrieben. Etwas missverständlich formuliert heißt es dann unten auf Seite 9:

„Aufgrund der Nähe zum Waldgebiet Hasselbusch als dauerhaftem Lebensraum und des Verlaufs der A 20 fällt der südliche Zuleitungskorridor (Anmerkung Windwärts: nördlich der Autobahn) entsprechend klein aus, so dass sich die notwendigerweise WKA-freie Fläche (Anmerkung Windwärts: nördlich der Autobahn) weitgehend auf den direkten Einzugsbereich der Grünbrücke von 1 km beschränkt.“

Mit diesem Einzugsbereich ist also – auch laut [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] – der Bereich im Norden der Grünbrücke gemeint, der zur Grünbrücke bzw. zum Wald als Einstandsbereich und Lebensraum der Rothirsche führt. Denn insgesamt widmet sich das Kapitel 4.2 des Gutachtens den „Zuleitungskorridoren / Zugangsbereichen“ und deren Schutz, also der Bereiche, die zu den prioritären Korridoren und dann zu den Grünbrücken hinführen. Am Ziel-Lebensraum südlich des Bauwerks angekommen muss jedoch keine Zuleitung mehr geschützt werden. Eine andere Auslegung würde auch der oben beschriebenen Ausnahmesituation widersprechen.

Wir fordern daher im Einzugsbereich um die Grünbrücke (rot schraffierter Bereich, siehe Abbildung 1 und Abbildung 2) eine Reduktion des Schutzabstands auf die im Gutachten beschriebenen 400 Meter vom südlich der Grünbrücke bzw. östlich des geplanten Vorranggebietes liegenden Waldbereich und eine Vergrößerung des Vorranggebietes um das dadurch entstehende Erweiterungspotenzial, wie durch die gelb markierte Fläche in der Abbildung 2 und Anlage 6 dargestellt.

Auch mit dem reduzierten Abstand ist laut Gutachten die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke sichergestellt. Darüber hinaus würden in diesem Zuge Ausgleichsmaßnahmen die Attraktivität der prioritären Migrationskorridore nördlich der Autobahn steigern:

„Zur Förderung der Korridorfunktion sind flächige und linienhafte Strukturen gleichermaßen geeignet. Der Maßnahmenumfang sollte sich aufgrund der besonderen Bedeutung von Randlinien in der offenen Agrarlandschaft am geometrischen Umfang der zu schaffenden Biotopstrukturen orientieren. Empfohlen wird die Schaffung von Deckungsbereichen mit mindestens 800 m geometrischem Umfang (entspricht einer quadratischen Fläche von 4 ha) und einer Mindestbreite von 50 m. Für Anlagen über 100 m Nabenhöhe sollte ein geometrischer Umfang der zu schaffenden Biotopstrukturen von mindestens der 8-fachen Nabenhöhe in laufenden Metern angesetzt werden.“

Durch die Reduktion des pauschalen Abstands zur Grünbrücke entsteht also eine Win-Win-Situation: Klimaschutz und Artenschutz begünstigen sich gegenseitig. Eine Karte mit dem daraus entstehenden Vorranggebiet befindet sich als Anlage 7 im Anhang.

3.2. Artenschutz - Avifauna

Zu den Ergebnissen der in 2016 und 2019 erfolgten Kartierungen verweisen wir auf unsere

Stellungnahme zum 3. Entwurf des Regionalplans. 2020 wurden durch [REDACTED] erneut Kartierungen der Avifauna (siehe Anlage 8, noch ohne den Rotmilan-Horst bei Siebenecksknöll/Vossbarg außerhalb des 1500-m-Radius' um das geplante Vorranggebiet) sowie eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilans durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse ist derzeit in Bearbeitung. Vorläufig kann Folgendes festgestellt werden: Im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Windparks (1.500m um die Potenzialfläche) konnten bei den Untersuchungen keine Horste des Rotmilans festgestellt werden.

Der bekannte Seeadler innerhalb des Prüfbereichs hatte im Jahr 2019 einen fehlgeschlagenen Brutversuch. Der leicht geänderte Brutplatz in 2020 südöstlich des Vorhabengebiets sowie der dazugehörige potentielle Beeinträchtigungsbereich von 3000 Metern wurden im Flächenzuschnitt der Regionalplanung bereits berücksichtigt. Eine Brut des Uhus wurde nicht bestätigt. Eine vorläufige Einschätzung zur Avifauna bestätigt eine Vereinbarkeit mit der Windenergie unter Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

4. PR2_RDE_155 (Windenergieprojekt Aukrug-Ost)

In diesem Kapitel setzen wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet PR2_RDE_155 auseinander. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet wird von Aukrug aus gesehen eingerahmt durch eine Freileitung, die den Naturpark Aukrug an dieser Stelle raumprägend durchzieht, sowie die südlich verlaufenden Bahngleise und die Bundesstraße 430. Ein Windpark an dieser Stelle trägt dazu bei, die Windenergienutzung an bereits durch Infrastrukturen geprägten Räumen zu konzentrieren und andere, unzerschnittene Räume – insbesondere im Kernbereich des Naturparks Aukrug – freizuhalten.

4.1. Wohngebäude im Außenbereich

Wir begrüßen die Anpassung der Einzelhausabstände auf die tatsächlich vorhandenen Wohngebäude.

4.2. Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände (400 / 850 Meter)

Wir begrüßen die Korrektur der Georeferenzierung der Platzrunde sowie in der Folge auch der Lage der als weiches Tabukriterium definierten „Mindestabstände“.

4.3. Naturparke

Das aktuell dargestellte Vorranggebiet PR2_RDE_155 liegt nur zu einem sehr kleinen Teil im Randbereich des Naturparks Aukrug. Bereits in unserer Stellungnahme zu den Entwürfen 1 und 3 haben wir uns dazu ausführlich geäußert und bewerten die Gesamtsituation so, dass

<p>die Belange des Naturparks der Ausweisung dieses Vorranggebietes weiterhin nicht im Wege stehen.</p> <p>4.4. Artenschutz</p> <p>In den Jahren 2016 und 2019 haben wir avifaunistische Kartierungen der Flächen durchführen lassen. Deren Ergebnisse haben wir Ihnen im Rahmen unserer Stellungnahmen zu den vorhergehenden Entwürfen zur Verfügung gestellt. In 2020 wurden erneut avifaunistische Kartierungen durchgeführt. Die Auswertung der diesjährigen Erhebungen befindet sich zurzeit in Bearbeitung. Die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchungen bestätigen die Erkenntnisse aus den vorhergehenden Jahren dahingehend, dass die Belange des Artenschutzes mit den Belangen der Windenergie vereinbar sind.</p> <p>Schwarzstorch</p> <p>Der bekannte Schwarzstorch-Horst im Wald Iloo nördlich der Fläche PR2_RDE_155 wurde, wie schon in den Jahren 2018 und 2019, auch im Jahr 2020 nicht zur Brut genutzt. Die letzte nachgewiesene Brut erfolgte 2017. Daher wird er gemäß der Handreichung MELUND & LLUR (2016) nicht mehr als Lebensstätte betrachtet und verliert seine Gültigkeit für die Planung. Die im Gebietsblatt enthaltene Bewertung ist damit folgerichtig.</p> <p>Rotmilan</p> <p>Der im Jahr 2016 und 2018 besetzte Rotmilanhorst in Wasbek-Bombek, dessen potentieller Beeinträchtigungsradius für die Ablehnung eines kleinen Bereichs am östlichen Rand des geplanten Vorranggebietes ausschlaggebend ist, war in den Jahren 2017 und 2019 nicht besetzt. In 2020 war er erneut nicht besetzt. Insgesamt wurden bei den Kartierungen im Jahr 2020 im gesamten Untersuchungsraum keine Rotmilanbrut und keine Revier anzeigenden Flugbewegungen festgestellt.</p> <p>Seeadler</p> <p>In 2020 wurden zwei Horste im Prüfbereich jedoch außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs festgestellt. Ein Horst befindet sich in Krogaspe (2 Junge), ein weiterer in Glasberg (1 Jungvogel).</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1168, Datum: 23.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>